



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1022 Datum: 13.02.2015

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Lebensmittelchemie der Universität Hohenheim
und der Universität Stuttgart**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart

Vom 13. Februar 2015

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. Februar 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 13. Februar 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad	2
§3 Credits und Module	2
§4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau	2
§5 Fachsprache	3
§6 Modulprüfungen	3
§7 Studienleistungen	3
§8 Prüfungsfristen, Schutzfristen	3
§9 Prüfungsausschuss	4
§10 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	5
§11 Organisation von Modulprüfungen	6
§12 Zulassung zu Modulprüfungen	6
§13 Computergestützte Modulprüfungen	7
§14 Schriftliche Modulprüfungen	7
§15 Mündliche Modulprüfungen	7
§16 Masterarbeit	7
§17 Bewertung der Modulprüfungen	9
§18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	9
§19 Wiederholung von Modulprüfungen	10
§20 Versäumnis und Rücktritt	10
§21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	11
§22 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen	11
II. Master-Prüfung	12
§23 Abschluss des Studiums	12
§24 Bildung der Gesamtnote	12
§25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	12
§26 Endgültiges Nichtbestehen	13
III. Schlussbestimmungen	13
§27 Einsichtsrecht	13
§28 Aberkennung des akademischen Grades	13
§29 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung oder chronischen Erkrankungen	13
§30 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen des Master-Studiengangs Lebensmittelchemie sind in dieser Prüfungsordnung geregelt. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen erstellt die Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) und die Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) für diesen Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Im Masterstudium sollen die im Bachelor -Studiengang erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Universität Hohenheim und die Universität Stuttgart gemeinsam den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.).

§3 Credits und Module

- (1) Während des Studiums sind credits (Leistungspunkte) zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden und sind mit dem European Credit Transfer System (ECTS) konform. Je Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gemäß §6 Absatz 1 gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung dem jeweiligen Modul zugeordneten credits vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen, wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die zur Anfertigung der Masterarbeit erforderliche Zeit.
- (2) Die Master-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 credits erworben werden.
- (3) Das Master-Studium enthält Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Zusatzmodule. Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen. Sie werden im Zeugnis, auf Antrag beim Prüfungsamt, als solche ausgewiesen.
- (4) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlaufe des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 credits erfolgreich absolviert werden. Davon Pflichtmodule im Umfang von mindestens 63 credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 credits, sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 credits. Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim oder der Master-Studiengänge der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim oder der Universität Stuttgart, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

§5 Fachsprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Module im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auch in Englisch angeboten werden. Dabei muss eine ausreichende Anzahl Module in deutscher Sprache zur Wahl stehen, um das Studium in dieser Sprache durchführen zu können. Die Lehr- und Prüfungssprache aller Module ist im Modulkatalog anzugeben. Der zuständige Prüfer kann zulassen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als der im Modulkatalog festgelegten Sprache erbracht werden kann.

§6 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen. Diese sind im Studienplan bzw. dem Modulkatalog beschrieben. Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) In den Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Im Rahmen der Module des Master-Studiums werden Klausuren und mündliche Prüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt; sonstige Prüfungsleistungen wie Protokolle, Berichte, Vorträge etc. können im Verlauf des Moduls erbracht werden. Jedem Modul sind im gemäß Studienplan vorgesehenen Semester zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung unbenoteter Studienleistungen gemäß §7 abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(5) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.

(6) Für Prüfungen, die von den Fakultäten Agrarwissenschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim oder der Fakultät Chemie bzw. der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik der Universität Stuttgart angeboten werden, gelten bezüglich

- der Form und Dauer der Prüfung,
- der Teilprüfungen, Teilleistungen und Vorleistungen sowie
- des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§7 Studienleistungen

Studienleistungen werden innerhalb eines Moduls erbracht und sind

- Vorleistungen
- unbenotete Leistungsnachweise
- benotete Leistungsnachweise.

Sie können Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung oder Bestandteil einer Modulabschlussprüfung sein. Studienleistungen können beispielsweise als Studienarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle, Referate oder Klausuren erbracht werden. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§8 Prüfungsfristen, Schutzfristen

(1) Die Studienpläne sind so konzipiert, dass bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern die Studierenden alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können.

(2) Der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt, wenn sämtliche nach der Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der zu

prüfenden Person nicht zu vertreten. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sowie Studierende, die einen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach §16 Absatz 8 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 32 Abs. 5 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht die Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Wer wegen chronischen Erkrankungen oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können in der Regel nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist in der Regel höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines von ihm benannten Arztes verlangen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Der Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 20 gewährt. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(9) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Verfassten Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Master-/Bachelor-Arbeit kann durch eine Tätigkeit gemäß Sätzen 1 und 2 nicht unterbrochen werden. Absatz 7 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Gemeinsamen Kommission über die Entwicklung der Prüfungs-, Studien- und Bearbeitungszeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. An seinen Sitzungen kann ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen

Personals, die zu gleichen Anteilen der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) und der Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) angehören und von der Gemeinsamen Kommission bestellt werden. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim bzw. an der Universität Stuttgart tätig sind,
- je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen, das der gleichen Fakultät angehört wie das zugehörige Mitglied. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission benannt. Sie müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren im Sinne von Absatz 1 sein. Eine bzw. einer muss der Universität Hohenheim, die bzw. der andere der Universität Stuttgart angehören.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Sie bzw. er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§10 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der prüfenden Person bestellt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt.

(2) Zu prüfenden Personen dürfen nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, als Modulverantwortliche die Lehrveranstaltungen des abzurufenden Moduls durchgeführt haben und an der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) oder der Fakultät Chemie bzw. der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik (Universität Stuttgart) tätig sind.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Lebensmittelchemie oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben.

(4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne hat, anzuzeigen haben.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt §9 Absatz 6 entsprechend.

§11 Organisation von Modulprüfungen

(1) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmen die Modulverantwortlichen im Rahmen der Vorgaben des §6 Absatz 3. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(2) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und kommunizierten Frist (Meldefrist) an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online gegenüber dem Prüfungsamt. Mit der Anmeldung zur Prüfung legen die Studierenden fest, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt. Diese Zuordnung kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Erstellung des Zeugnisses geändert werden.

(3) Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen abmelden. Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß §20 möglich.

(4) Im Falle eines Rücktritts nach §20 sowie einer Abmeldung nach Absatz 3 werden die Studierenden für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

(5) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Prüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

§12 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Hohenheim im Master-Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben ist,
2. die im Modulkatalog beschriebenen, für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen gemäß Modulkatalog nachweist,
3. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Lebensmittelchemie, in einem gleichnamigen Diplom- oder Staatsexamensstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Master-Studiengang Lebensmittelchemie verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss, und
4. die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung nicht erfüllt sind und/oder bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen werden. Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen, gelten die Studierenden abweichend von Satz 1 als unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 spätestens vor Beginn der Modulprüfung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt die bzw. der Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistung die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

(3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für das Modul Masterarbeit sind in § 16 Absatz 1 geregelt.

§13 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung ist eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ zu hören.
- (2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.
- (3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen gemäß §14 gelten.

§14 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Mit Seminararbeiten ist zu weiteren Prüfzwecken eine Fassung der Arbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu übermitteln. Für Seminararbeiten gilt § 16 Absatz 11 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (4) Hausarbeiten, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen außer Masterarbeit werden von einer bzw. einem Prüfenden, in der Regel der bzw. dem Modulverantwortlichen erstellt und bewertet. Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Masterarbeit soll sechs Wochen nach Abschluss des Moduls nicht überschreiten.

§15 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind neben dem Prüfungsgespräch z.B. auch Berichte oder Vorträge. Sie werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß §8 Absatz 2 in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die beisitzende Person an. Das Ergebnis wird der zu prüfenden Person im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Näheres kann der Modulbeschreibung entnommen werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§16 Masterarbeit

- (1) Zum Modul Masterarbeit zugelassen werden kann nur, wer mindestens 75 credits erbracht hat. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt §12.
- (2) Die Masterarbeit soll an der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) oder an der Fakultät Chemie bzw. der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik (Universität Stuttgart) angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.

(3) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person gemäß §10 Absatz 2 ausgegeben und betreut. Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss kann sie auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) oder der Fakultät Chemie bzw. der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik (Universität Stuttgart) angehört, jedoch die gleichwertige Qualifikation wie Prüfungsberechtigte gemäß §10 Absatz 2 besitzt. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim oder der Universität Stuttgart durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können sich die Studierenden an eine prüfungsberechtigte Person mit dem Antrag um Themenstellung wenden. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Die Themenstellung sollte bis spätestens sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit durch die betreuende Person vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(7) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer der Arbeit.

Erkrankt die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen, einen Rücktritt gemäß §20 gewähren. Die Erkrankung ist unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(9) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben.

(10) Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

(11) Die Masterarbeit ist gebunden (Klebebindung) und in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt zu weiteren Prüfzwecken eine Fassung der Masterarbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu übermitteln. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

1. dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten hat,
2. dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt der Arbeit – selbständig verfasst hat,
3. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. dass die eingereichte Arbeit– bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt der Arbeit – weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
5. dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt der Arbeit – weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat, es sei denn, die Prüferin bzw. der Prüfer hat die Veröffentlichung zuvor genehmigt, und
6. dass das elektronische Exemplar mit den schriftlichen Exemplaren übereinstimmt und dass sie mit der Überprüfung der Arbeit auf Plagiate mit einer Plagiat-Software einverstanden ist.

(12) Wird die Masterarbeit nicht frist- und formgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(13) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Dies sind die Betreuerin bzw. der Betreuer gemäß Absatz 3 und eine weitere prüfungsberechtigte Person. Sie bewerten die Masterarbeit mit einer der in § 17 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3. Das Bewertungsverfahren soll

sechs Wochen nicht überschreiten. Ist die betreuende Person nicht hauptberuflich in einem der nachfolgenden genannten Institute tätig, muss die zweite prüfende Person hauptberuflich entweder in einem der genannten Institute der Universität Hohenheim tätig sein:

- Institute der Fakultät Naturwissenschaften

oder an einem der genannten Institute der Universität Stuttgart tätig sein:

- Institute der Fakultät Chemie
- Institut für Biomaterialien und biomolekulare Systeme
- Institut für Bioverfahrenstechnik
- Institut für Mikrobiologie.

§17 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können die o.g. Noten auf Zwischenwerte um 0,3 abgestuft werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3. Sofern Studien- und Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(2) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Alle Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3 1,7	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
2,0 2,3 2,7		gut	good
3,0 3,3 3,7	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

§18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle der Modulprüfung zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und die Modulnote somit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, gilt §19 dieser Ordnung.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüferinnen bzw. Prüfer die Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet haben.

(4) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß §19 Absatz 4 . Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§19 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in maximal drei Fällen zulässig.

(3) Wiederholungen von Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Sie sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen gemäß §6 Absatz 3 abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend §20 einen Rücktritt genehmigen.

(4) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

(5) Prüfungen zur Erbringung von Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbegrenzt wiederholt werden.

(6) Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur die Studien- und Prüfungsleistungen zu wiederholen, die entweder mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten.

§20 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.

(3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bzw. der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Rücktritt von der gesamten Modulprüfung nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung erfüllt sind.

(5) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dazu gehört insbesondere auch das wortgleiche Übernehmen von Inhalten aus dem Internet oder anderen Quellen, ohne diese als solche zu kennzeichnen. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die von dieser Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von einem Monat (Rechtsmittelfrist) verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich gerügt werden.

§22 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim oder der Universität Stuttgart, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;

- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;

- anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätes-

tens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des §17 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der Modultitel sowie die Anzahl der ECTS-credits der anerkannten Leistung bleiben unverändert. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

II. Master-Prüfung

§23 Abschluss des Studiums

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studienganges einschließlich der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 credits erzielt wurden.

(2) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erbrachten Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen sowie die Noten und der Verlust des Prüfungsanspruchs dokumentiert sind.

§24 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote nach §17 der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule einschließlich der Note der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit gemäß der für das jeweilige Modul vergebenen credits gewichtet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über das bestandene Masterstudium wird der bzw. dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Die Anträge gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 4 sind innerhalb der Frist gemäß Satz 1 zu stellen. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die ECTS-Einstufungstabelle gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, sowie gegebenenfalls die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis (Transcript of Records) wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

(2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die im Master-Studiengang Lebensmittelchemie innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt welches das Datum der letzten Modulprüfung trägt und von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur Absolventin bzw. zum Absolventen Informationen über die Art des Abschlusses, den Status der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart

sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß §2 Absatz 2 beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und von den Rektorinnen bzw. Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universität versehen. Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.

§26 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch ist verloren, wenn

- a) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) eine Prüfung im letzten Wiederholungsversuch gemäß §19 nicht bestanden wurde oder sie als nicht bestanden gilt,
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) §23 Absatz 2 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§27 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§28 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung oder einer Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung wird der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung nach Absatz 1 für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§29 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung oder chronischen Erkrankungen

Macht die bzw. der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen.

§30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Februar 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage

Die Module der ersten beiden Semester werden semesterbegleitend, die Module des dritten Semesters in vier Blöcken á 4 Wochen angeboten.

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	63	Credits
Forschungspraktikum I	7,5	Credits
Lebensmittelchemisches und -toxikologisches Praktikum	9	
Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene	6	
Lebensmittelmikrobiologisches Praktikum	3	
Lebensmitteltoxikologie, Ökotoxikologie und Umweltanalytik	6	
Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik I	6	
Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik II	7,5	
Spezielles Lebensmittel- und Futtermittelrecht	6	
Verfahrenstechnik	6	
Vertiefte Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik	6	
Masterarbeit im Umfang von insgesamt	30	Credits
Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	12	Credits
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	Credits
Module im Umfang von insgesamt	120	Credits